

Nicht zu verwechseln ist der Sorgberechtigte mit dem **Erziehungsberechtigten**.

Erziehungsberechtigter kann jede sonstige Person über 18 Jahre sein, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt. Dies können z.B. sein: Stiefelternteil, Lebensgefährte/in, Pflegeeltern...

UMGANGSRECHT:

Beiden Elternteilen und dem Kind steht ein Umgangsrecht zu. Dies ist unabhängig davon, ob die Eltern bereits einmal miteinander verheiratet waren oder nicht. In Problemfällen kann das Familiengericht den Umgang auch erzwingen (mit Zwangsgeld). Es darf jedoch keine Gewalt angewandt werden, die gegen das Kind gerichtet ist.

Neu ist auch, dass Großeltern, Geschwister, frühere Stiefelternteile oder frühere Pflegeeltern bei Gericht ein Umgangsrecht einklagen können, wenn der Sorgberechtigte dies „freiwillig“ nicht zulässt.

Wichtig

- Weisen Sie die Sorgberechtigten darauf hin, dass diese Ihnen mitteilen, wer mit dem Kind Umgang pflegen darf.
- Geben Sie das Kind niemanden mit, der Ihnen nicht ausdrücklich vom Sorgberechtigten genannt ist (Im Zweifelsfall vorsichtshalber lieber beim Sorgberechtigten nachfragen).
- Auch bei Vorlage eines Gerichtsbeschlusses über ein Umgangsrecht verständigen Sie vorher den Sorgberechtigten.

Wir helfen Ihnen gerne:

Kreisjugendamt Göppingen,
Lorcher Str. 6, 73033 Göppingen
Telefon 07161 202-4201
Telefax 07161 202-4290

Außenstelle Geislingen
Schillerstr. 2, 73312 Geislingen/Steige
Telefon 07331 304-401
Telefax 07331 304-444



Sorgerecht und Umgangsrecht für Schulen und Kindertagesstätten

Landratsamt Göppingen Telefon 07161 202-4201
Kreisjugendamt Telefax 07161 202-4290
Lorcher Straße 6 E-Mail kreisjugendamt@
73033 Göppingen landkreis-goeppingen.de

www.landkreis-goeppingen.de

Landratsamt Göppingen
Kreisjugendamt

Am 1. Juli 1998 trat das Kindschaftsrechtsreformgesetz in Kraft. Es hat grundlegende Änderungen im

- Abstammungsrecht
- Sorgerecht
- Umgangsrecht
- Namensrecht
- Unterhaltsrecht
- Verfahrensrecht

gebracht.

Für **Kindertagesstätten** und **Schulen** sind in der täglichen Arbeit vor allem das **Sorgerecht** und **Umgangsrecht** von besonderer Bedeutung.

Mit diesem Faltblatt möchten wir Ihnen die wichtigsten Aussagen und die Auswirkungen für Ihre Arbeit darstellen.

Wollen Sie noch mehr wissen, oder falls es in Ihrer Einrichtung oder Schule im Einzelfall Fragen gibt, dürfen Sie sich gerne an das

Kreisjugendamt Göppingen
Telefon 07161 202-4201

wenden.

SORGERECHT

Im Familienrecht gilt der Grundsatz des **gemeinsamen Sorgerechts**, d.h. es wird davon ausgegangen, dass sowohl die Mutter und der Vater - egal ob verheiratet, geschieden oder nicht verheiratet - gemeinsam die elterliche Sorge ausüben.

Bei Nicht-Verheirateten besteht ein alleiniges Sorgerecht der Mutter allerdings so lange, bis sie zusammen mit dem Vater beim Jugendamt oder bei einem Notar eine gemeinsame Sorgerechtsklärung abgibt. Diese kann auch für gemeinsame Kinder, die vor dem 1. Juli 1998 geboren wurden, noch abgegeben werden.

Bei einem Scheidungsverfahren bleibt das gemeinsame Sorgerecht kraft Gesetz erhalten, es sei denn, ein Elternteil beantragt die alleinige Sorge für sich, und das Familiengericht stimmt dem zu.

Schließlich gibt es noch ein alleiniges Sorgerecht, wenn ein Elternteil stirbt, einem Elternteil das Sorgerecht durch das Gericht entzogen wird oder ein Elternteil in der Ausübung tatsächlich verhindert ist.

Gegenüber der Kindertagesstätte, der Schule oder anderen Institutionen muss **nicht** das gemeinsame Sorgerecht, **sondern** das **alleinige** Sorgerecht nachgewiesen werden. Dies erfolgt mit einer „**Negativbescheinigung**“ oder einem „**Negativattest**“ des Jugendamtes, in dessen Bezirk das betroffene Kind geboren wurde.

Wichtig

- Bei Neuaufnahme eines Kindes fragen Sie bei nicht verheirateten Eltern oder bei allein Erziehenden nach dem Sorgerecht und nach dem Namen des anderen Elternteils.
- Bei alleinigem Sorgerecht von nicht verheirateten Eltern lassen Sie sich eine Negativbescheinigung neueren Datums geben. Bei geschiedenen Eltern lassen Sie sich eine Kopie des Scheidungsurteils vorlegen.
- Weisen Sie Eltern regelmäßig darauf hin, dass sie Ihnen Änderungen beim Sorgerecht umgehend mitteilen. Dies ist wichtig, damit Auskünfte, Absprachen und die Herausgabe des Kindes nur an die berechtigten Elternteile erfolgt. Ohne „Negativbescheinigung“ oder entsprechenden Gerichtsurteil müssen Sie nämlich von einem gemeinsamen Sorgerecht ausgehen.

